

Sonderregelungen zu Prüfungen und Fristen im WiSe 2020/21

Die nachfolgenden Fragen und Antworten wurden von den PK-Vorsitzenden, dem Prodekan für Lehre, dem Dekan und dem Prüfungsplaner basierend auf dem aktuellen Wissensstand formuliert. Dieses Dokument muss daher in den nächsten Wochen gegebenenfalls noch überarbeitet werden.

Sollten trotz dieser FAQs Fragen unbeantwortet bleiben, können Sie sich für Detailfragen an die/den PrüferIn bzw. für allgemeine Fragen an den zuständigen PK-Vorsitzenden wenden:

- **P. Klein** für Bachelor EIB/EMB/REB Semester 1-4 (E-Mail: peter.klein@hm.edu)
- **N. Geng** für Bachelor EIB/EMB/REB Semester 5-7 (E-Mail: norbert.geng@hm.edu)
- **M. Gerstner** für Master ELM (E-Mail: manfred.gerstner@hm.edu)
- **H. Palm** für Master SMM (E-Mail: herbert.palm@hm.edu)

Änderungshistorie:

- **23. Oktober 2020:** Erstfassung dieses Dokuments
- **16. November 2020:** Update u.a. wegen Prüfungszeitraum und Prüfungen auch an Samstagen
- **19. Dezember 2020:** Update nach der Absage aller Präsenzprüfungen am 15. Dezember

Fragen und Antworten

1. Wann muss ich mich zu den Prüfungen im WiSe 2020/21 anmelden?

Der Zeitraum für die Online-Prüfungsanmeldungen ist **von Do 5. November bis Mo 16. November**. Wer an einer Prüfung teilnehmen möchte, **muss** dazu **form- und fristgerecht angemeldet sein**.

2. Welche Sonderregelungen gibt es bezüglich der maximalen Studiendauer?

Das bayerische Staatsministerium hat **im SoSe 2020 die (individuelle) Regelstudienzeit um ein Semester erhöht**. Für Studierende, die **bereits im SoSe 2020** im betreffenden Studiengang **eingeschrieben** waren, bedeutet dies, dass **Fristfünfen** für noch nicht abgelegte Erstversuche **erst ein Semester später** wirksam werden (z.B. in Bachelorstudiengängen im 10. Fachsemester statt sonst im 9. Fachsemester). Diese Änderung sollte bereits in den Primuss-Notenblättern erkennbar sein. Sie haben also im Wesentlichen für Ihr Studium ein Semester mehr Zeit. Dennoch war das SoSe 2020 ein „reguläres“ Semester, d.h. trotz der Unwägbarkeiten durch Corona und Online-Lehre war (im Prinzip) ein Studium ohne Zeitverlust möglich. Ob obige Sonderregelung sinngemäß auch für **Studierende** gilt, **die erst im WiSe 2020/21 das Studium begonnen** haben, ist aktuell unklar. Belastbare Informationen dazu liegen uns bislang nicht vor.

Es gibt wohl einen Gesetzentwurf, wonach ähnliche Regelungen wie im SoSe 2020 erneut für das WiSe 2020/21 angedacht sind. Eine Entscheidung dazu bzw. die Verabschiedung dieses Entwurfs wurde vom Ministerium aber **bis heute nicht bestätigt**. Gehen Sie daher bis auf Weiteres davon aus, dass eine entsprechende Verlängerung der (individuellen) Regelstudienzeit für das WiSe nicht gilt.

3. Gibt es im WiSe 2020/21 Sonderregelungen zu den Fristen für Zweit- oder Drittversuche?

Von einer Sonderregelung wie im SoSe 2020 ist aktuell nichts bekannt. Gehen Sie daher davon aus, dass es **nicht** erneut ein Aussetzen von Fristen (für z.B. Zweit- oder Drittversuche) geben wird. **Treten Sie also zur Sicherheit fällige Zweit- oder Drittversuche im WiSe 2020/21 auf alle Fälle an.**

4. Lässt sich die Note einer im WiSe 2020/21 bestandenen Prüfung nachträglich verbessern?
5. Entspricht die Teilnahme an einer Prüfung im WiSe 2020/21 einem Freiversuch?
6. Haben alle Studierenden für alle Prüfungen einen Versuch mehr zur Verfügung?

Es ist momentan **nicht** davon auszugehen, dass es im WiSe erneut (wie im SoSe 2020) eine Regelung geben wird, nach der **eine** Prüfung nachträglich annulliert werden kann. Gehen Sie deshalb im eigenen Interesse davon aus, dass im WiSe 2020/21 alle angetretenen Prüfungen auch zählen.

7. Welche Prüfungsformen können im WiSe 2020/21 zur Anwendung kommen?

Gemäß § 20b der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der Fassung vom 26.08.2020 bzw. § 42b der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) in der Fassung vom 26.08.2020 dürfen im Wintersemester 20/21 aufgrund der Sondersituation durch die Corona-Pandemie auch Prüfungsformen genutzt werden, die von der in der Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO), dem Studienplan bzw. dem Modulhandbuch jeweils genannten Prüfungsform abweichen.

Daher können im WiSe 20/21 folgende Prüfungsformen genutzt werden, auch wenn in der Anlage der SPO, dem Studienplan oder dem Modulhandbuch eine andere Prüfungsform genannt ist:

- **schriftliche Prüfung** (in Präsenz* oder als Fernprüfung)
- **mündliche Prüfung** (in Präsenz* oder als Fernprüfung)
- **Präsentation** (in Präsenz* oder als Fernprüfung)
- **Modularbeit**
- **Elektronische Prüfungen mittels ExaHM-System**

Die tatsächlich gewählte Prüfungsform ist im hochschulweit veröffentlichten **Prüfungskatalog** dokumentiert (s. auch nächste Frage). Dieser Prüfungskatalog ist bezüglich Prüfungsform und Prüfungsdurchführung verbindlich, ein eventuell anderslautender Eintrag in SPO, Studienplan oder im Modulhandbuch ist damit gegenstandslos.

Unbenotete Kompetenznachweise als Ersatz für Prüfungen, wie sie im SoSe 2020 möglich waren, sind im WiSe **nicht mehr zulässig**.

* Aufgrund des aktuellen Covid-19-Infektionsgeschehens hat die Hochschulleitung am **15. Dezember 2020** entschieden, dass an der Hochschule München im **WiSe 2020/21 keine regulären Präsenzprüfungen** stattfinden. Aus schriftlichen bzw. mündlichen Prüfungen in Präsenz werden damit automatisch **Fernprüfungen** gemäß der **Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Bayern** (Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung - **BayFEV**). Zu jeder dieser **Fernprüfungen** müssen Studierende (**für jede Prüfung getrennt !!**) der Übertragung der Webcam etc. **explizit zustimmen**. Die Information, wie dies geschieht (über z.B. eine Moodle-Abstimmung oder eine e-Mail, gesendet vom Hochschul-Account), wird von der/dem PrüferIn verteilt.

Nur für jene Studierenden, die **bereits im Rahmen der Online-Notenanmeldung Fernprüfungen widersprochen** hatten, gibt es gemäß BayFEV eine **begrenzte Zahl von Arbeitsplätzen für alternative Präsenzprüfungen** an der Hochschule München. Dort werden **Internet-Zugang und Rechnerarbeitsplatz** zur Verfügung gestellt (**nicht aber z.B. Smartphone** zur abschließenden Digitalisierung der Lösungen auf Papier), um an den Fernprüfungen **unter Präsenzaufsicht** (d.h. ohne Webcam) teilzunehmen. Für den Fall, dass diese Arbeitsplätze nicht ausreichen, entscheidet gemäß ASPO/APO die Zahl der **bereits erworbenen ECTS-Punkte und bei gleicher ECTS-Punktzahl das Los**.

8. Wann wird festgelegt, welche Prüfungsform tatsächlich zur Anwendung kommt?

Spätestens 4 Wochen nach Semesterbeginn muss die Prüfungsform festgelegt sein. Der Fakultätsrat hat am 21. Oktober die Studienpläne für das WiSe 2020/21 genehmigt. Danach dürfen erneut von SPO, Studienplan bzw. Modulhandbuch abweichende Prüfungsformen verwendet werden (s. auch vorherige Frage). Die verwendete Prüfungsform, die Prüfungsdauer und die zugelassenen Hilfsmittel finden sich in den Prüfungskatalogen der einzelnen Studiengänge auf der folgenden Webseite:

https://www.ee.hm.edu/mein_studium/prfungen/pruefungen.de.html

Für viele schriftliche Prüfungen wurde von vornherein die Durchführungsform „als Fernprüfung“ gewählt (s. dazu Details oben). Dies gilt sinngemäß für mündliche Prüfungen. Es gibt aber auch „schrP“ (schriftliche Prüfung) und „mdLP“ (mündliche Prüfung), die ursprünglich in der Durchführungsform „in Präsenz“ vorgesehen waren. *

* Gemäß den ergänzenden Hinweisen zu Frage 7 hat die Hochschulleitung am 15.12.2020 entschieden, dass an der Hochschule München im WiSe 2020/21 keine regulären Präsenzprüfungen stattfinden. Alle zunächst in Präsenz geplanten schriftlichen und mündlichen Prüfungen finden daher (zu dem bereits geplanten Termin) als Fernprüfung mit Videoaufsicht gemäß BayFEV statt.

9. In welchem Zeitraum finden an der Fakultät 04 die Prüfungen statt?

10. Finden auch Prüfungen außerhalb des offiziellen Prüfungszeitraums statt?

Die Prüfungen der Fakultät 13 (AW-Fächer) finden am Samstag, den 16. Januar 2021 statt. Schriftliche Prüfungen an der Fakultät 04 finden im offiziellen Prüfungszeitraum von Freitag 22.01.2021 bis Montag 08.02.2021 statt. Gemäß Beschluss des Prüfungsausschusses der Hochschule München sind vorgezogene Prüfungen bereits ab dem 14.01.2021 möglich, wenn das Vorziehen den zeitlichen Umfang der Lehrveranstaltung nicht beeinträchtigt. Von dieser Möglichkeit wird an der Fakultät 04 bei schriftlichen Prüfungen kein Gebrauch gemacht. Schriftliche Prüfungen finden nur von 22. Januar bis 5. Februar 2021 statt (siehe https://www.ee.hm.edu/mein_studium/prfungen/pruefungen.de.html).

Aufgrund zentraler Vorgaben für die Prüfungsplanung können pro Tag weniger Prüfungen durchgeführt werden als in einem normalen Semester. Damit trotzdem alle Prüfungen durchgeführt werden können, werden auch die Samstage 23. Januar und 30. Januar für Prüfungen genutzt.

Für die Prüfungsformen mündliche Prüfung, Modularbeit und Präsentation ist eine zentrale Planung nicht möglich und auch nicht sinnvoll. Hier werden die Prüfungstermine individuell zwischen PrüferIn und Studierenden vereinbart. Die Termine werden spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekanntgegeben und können auch außerhalb des oben angegebenen Zeitraums liegen.

11. Muss ich einen Antrag auf eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit stellen, wenn sich die Abgabe aufgrund der Corona-Krise verzögert?

Eine pauschale Regelung zu einer Verlängerung der Abgabefrist für Abschlussarbeiten (wie im SoSe 2020) gibt es (bisher) nicht. Setzen Sie sich bei Bedarf rechtzeitig mit der Prüferin bzw. dem Prüfer in Verbindung und stellen Sie ggf. einen entsprechenden Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungs-dauer. Bei ausreichender Begründung werden PrüferIn und PK-Vorsitzender solche Anträge wohlwollend behandeln.

12. Bleiben die Vorrückungsregelungen in den Bachelorstudiengängen in der Formulierung gemäß der zugehörigen SPO gültig oder gibt es hier temporäre Änderungen?

Gemäß **§20b Absatz 2 Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule München (APO)** gilt in Bezug auf Vorrückungsregeln im WiSe 2020/21:

„Studierende, die die in der jeweiligen SPO festgelegten Voraussetzungen für das Vorrücken in das nächsthöhere Studiensemester zu Beginn des Wintersemesters 2020/2021 nicht nachweisen können, dürfen im Wintersemester 2020/2021 und im Sommersemester 2021 Prüfungsleistungen aus diesem nächsthöheren Studiensemester erbringen; dies gilt entsprechend für den Eintritt in das praktische Studiensemester.“

Obwohl diese Regelung das Vorrücken nach dem SoSe 2020 betrifft, hat es ggf. auch Auswirkungen auf Prüfungen, die im SoSe 2021 abgelegt werden dürfen. Zu beachten ist, dass die Studierenden aber **nicht** in das höhere Studiensemester vorrücken. Sie dürfen nur **temporär** bereits Prüfungen des nächsthöheren Studiensemesters ablegen. Die Fakultät rät den betreffenden Studierenden, sich zunächst auf die „Altlasten“ zu konzentrieren und von der beschriebenen Option nur dann Gebrauch zu machen, wenn das Bestehen der noch ausstehenden Prüfungen tieferer Studiensemester nicht darunter leidet.

Ob der Senat ggf. darüber hinausgehende Regelungen für das **Vorrücken nach dem WiSe 2020/21** treffen wird, ist derzeit nicht bekannt.